

A Landeswahlgesetz – Text

Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. 620), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

- Art. 1 Voraussetzungen des Stimmrechts
- Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht
- Art. 3 Ausübung des Stimmrechts
- Art. 4 Wählerverzeichnis und Wahlschein

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

- Art. 5 Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk
- Art. 6 Wahlorgane
- Art. 7 Bildung der Wahlorgane
- Art. 8 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- Art. 9 Ehrenämter

3. Durchführung der Abstimmung

- Art. 10 Tag der Abstimmung
- Art. 11 Öffentlichkeit der Abstimmung
- Art. 12 Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe
- Art. 13 Abstimmungsgeheimnis
- Art. 14 Stimmzettel, Stimmzählgeräte
- Art. 15 Briefwahl
- Art. 16 Entscheidungen des Wahlvorstands
- Art. 17 Kosten der Abstimmung
- Art. 18 Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

ZWEITER TEIL Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

- Art. 19 Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer
- Art. 20 Festsetzung des Wahltags
- Art. 21 Zahl der Abgeordneten
- Art. 22 Wählbarkeit

2. Wahlvorschläge

- Art. 23 Wahlvorschlagsrecht
- Art. 24 Beteiligungsanzeige

- Art. 25 Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

- Art. 26 Einreichung der Wahlkreisvorschläge
- Art. 27 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

- Art. 28 Aufstellung der Stimmkreisbewerber
- Art. 29 Aufstellung der Wahlkreisliste

- Art. 30 Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge

- Art. 31 Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen

- Art. 32 Änderung von Wahlkreisvorschlägen

- Art. 33 Beseitigung von Mängeln

- Art. 34 Zulassung der Wahlkreisvorschläge

- Art. 35 Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

3. Abstimmung

- Art. 36 Stimmen

- Art. 37 Stimmzettel

- Art. 38 Stimmabgabe

4. Feststellung des Wahlergebnisses

- Art. 39 Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- Art. 40 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

- Art. 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis

- Art. 42 Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

- Art. 43 Wahl der Vertreter der Stimmkreise

- Art. 44 Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

- Art. 45 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

- Art. 46 Listennachfolger

- Art. 47 Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss

- Art. 48 Benachrichtigung der Gewählten

- Art. 49 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

- Art. 50 Bekanntmachung der Namen der Gewählten

A · LWG Inhalt

5. Wahlprüfung

- Art. 51 Zuständigkeit
- Art. 52 Umfang der Wahlprüfung
- Art. 53 Frist für Wahlbeanstandungen
- Art. 54 Nachwahl
- Art. 55 Wiederholungswahl

6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

- Art. 56 Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag
- Art. 57 Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten
- Art. 58 Feststellung der Listennachfolger
- Art. 59 Folgen eines Parteiverbots

7. Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

- Art. 60 Leistungen an Parteien
- Art. 61 Leistungen an sonstige organisierte Wählergruppen

DRITTER TEIL **Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid**

ABSCHNITT I **Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes**

- Art. 62 Volksgesetzgebung

1. Volksbegehren

- Art. 63 Zulassungsantrag
- Art. 64 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- Art. 65 Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragsfrist
- Art. 66 Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags
- Art. 67 Eintragsbezirke
- Art. 68 Auslegung der Eintragslisten
- Art. 69 Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein
- Art. 70 Ungültige Eintragungen
- Art. 71 Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

- Art. 72 Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

- Art. 73 Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

- Art. 74 Kosten

2. Volksentscheid

- Art. 75 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids

- Art. 76 Stimmzettel, Stimmabgabe

- Art. 77 Ungültige Stimmen

- Art. 78 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- Art. 79 Ergebnis des Volksentscheids

- Art. 80 Prüfung des Volksentscheids

- Art. 81 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

- Art. 82 Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

ABSCHNITT II **Die Abberufung des Landtags durch das Volk**

- Art. 83 Abberufung des Landtags durch das Volk

- Art. 84 Volksbegehren

- Art. 85 Volksentscheid

- Art. 86 Ergebnis des Volksentscheids

- Art. 87 Vollzug der Abberufung

ABSCHNITT III **Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung**

- Art. 88 Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

VIERTER TEIL **Schlussbestimmungen**

- Art. 89 Ordnungswidrigkeiten

- Art. 90 Fristen, Termine und Form

- Art. 91 Wahlstatistik

- Art. 92 Landeswahlordnung

- Art. 93 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1 Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist,

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) ¹Stimmberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort im Ausland nahe der Landesgrenze verlegen mussten, sowie die Angehörigen ihres Hausstands. ²Bei Rückkehr nach Bayern gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 3 Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) ¹Wer einen Wahlschein hat, kann sein Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder
2. durch Briefwahl

ausüben. ²Beim Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheins sein Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises ausüben, sofern der Volksentscheid nicht zusammen mit einer Landtagswahl durchgeführt wird.

A · LWG Art. 4, 5

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Art. 4 Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) ¹Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an. ²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen, außer Samstagen, vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5¹ des Meldegesetzes eingetragen ist.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

Art. 5 Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

(2) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. ²Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 zu bilden; das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden. ³Die Einwohnerzahl eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H. ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(3) ¹Wird eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Stimmkreis angehört, so fällt sie diesem Stimmkreis zu. ²Wird eine neue Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft aus Gemeinden verschiedener Stimmkreise gebildet, so fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ³Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch die Einwohnerzahl eines der Stimmkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise in dem jeweiligen Wahlkreis um mehr als 25 v. H. nach oben oder unten abweicht; in diesem Fall fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ⁴Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter.

(4) ¹Die sich hieraus ergebende Einteilung regelt die **Anlage** zu diesem Gesetz. ²Berichtigungen der Anlage nach Absatz 3 gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

1 Siehe nunmehr Art. 31 Abs. 7 MeldeG.

(5) ¹Die Staatsregierung erstattet dem Landtag 36 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen. ²Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.

(6) Jeder Stimmkreis wird für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt.

Art. 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Staatsgebiet,
2. bei Landtagswahlen ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
3. bei Landtagswahlen ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss für jeden Stimmkreis, bei Volksentscheiden ein Abstimmungsleiter und ein Abstimmungsausschuss für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde,
4. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und
5. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.

Art. 7 Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern, die Stimmkreisleiter und die Abstimmungsleiter sowie ihre Stellvertreter von der Regierung, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss, die Wahlkreisausschüsse, die Stimmkreisausschüsse und die Abstimmungsausschüsse (Wahlausschüsse) bestehen jeweils aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern.

²Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ³Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Stimmberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Stimmberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und

A · LWG Art. 8–12

genutzt werden: Name, Vorname, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akademischen Graden, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen.

²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

Art. 8 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 9 Ehrenämter

¹Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme des Ehrenamts ist jede stimmberechtigte Person verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

3. Durchführung der Abstimmung

Art. 10 Tag der Abstimmung

Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

Art. 11 Öffentlichkeit der Abstimmung

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 12 Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, ins-

besondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung nicht veröffentlicht werden.

(3) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 13 Abstimmungsgeheimnis

(1) ¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Art. 14 Stimmzettel, Stimmzählgeräte

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Art. 15 Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat die abstimmende Person der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. ²Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

Art. 16 Entscheidungen des Wahlvorstands

¹Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung. ²Vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Stimmkreisausschuss oder den Abstimmungsausschuss entscheidet er über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

Art. 17 Kosten der Abstimmung

(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je stimmberechtigte Person.

A · LWG Art. 18–21

(2) ¹Der Betrag wird vom Staatsministerium des Innern festgesetzt. ²Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nicht berücksichtigt.

(3) Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.

Art. 18 Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muss die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

ZWEITER TEIL Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 19 Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 20 Festsetzung des Wahltags

¹Die Staatsregierung setzt spätestens fünf Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahl zum Landtag fest. ²Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung), bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) statt.

Art. 21 Zahl der Abgeordneten

(1) ¹Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten. ²Die 180 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. ³Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis; maßgeblich ist der 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung. ⁴Für die Verteilung der Abgeordnetenmandate nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des Wahlkreises, vervielfacht mit der Gesamtzahl der Abgeordneten nach Satz 1, durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Wahlkreise geteilt. ⁵Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁶Die weiteren zu vergebenden Mandate werden den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt.

- (2) Hiervon treffen
- | | |
|---------------------------------|-----|
| auf den Wahlkreis Oberbayern | 60, |
| auf den Wahlkreis Niederbayern | 18, |
| auf den Wahlkreis Oberpfalz | 16, |
| auf den Wahlkreis Oberfranken | 16, |
| auf den Wahlkreis Mittelfranken | 24, |
| auf den Wahlkreis Unterfranken | 20, |
| auf den Wahlkreis Schwaben | 26. |
- (3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 90 Stimmkreise gebildet, und zwar
- | | |
|----------------------------|-----|
| im Wahlkreis Oberbayern | 30, |
| im Wahlkreis Niederbayern | 9, |
| im Wahlkreis Oberpfalz | 8, |
| im Wahlkreis Oberfranken | 8, |
| im Wahlkreis Mittelfranken | 12, |
| im Wahlkreis Unterfranken | 10, |
| im Wahlkreis Schwaben | 13. |
- (4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 22 Wählbarkeit

¹Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. ²Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

2. Wahlvorschläge

Art. 23 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

Art. 24 Beteiligungsanzeige

(1) Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

(2) ¹Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. ²Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt; sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

(3) ¹Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein. ²Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands, sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

Art. 25 Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

(1) ¹Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Art. 24 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder Wählergruppe und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. ⁴Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Schriftform oder Frist des Art. 24 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. der Name und die Kurzbezeichnung fehlen,
3. die nach Art. 24 Abs. 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

⁵Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag – für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Art. 24 ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind; die Ablehnung des Wahlvorschlagsrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 26 Einreichung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge).

²Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter spätestens am 73. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – schriftlich einzureichen.

Art. 27 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen.